

Petra Weiß
Weinbergweg 8

74831 Gundelsheim

Landratsamt Heilbronn
Lerchenstraße 40

74072 Heilbronn

06.05.2015

Bürgermeisterwahl in Gundelsheim vom 26.04.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

als wahlberechtigte Bürgerin von Gundelsheim lege ich gegen die Wahl vom 26. April 2015

Einspruch

ein und beantrage,

die Bürgermeisterwahl von Gundelsheim vom 26.04.2015 für ungültig zu erklären und mir meine Aufwendungen zu erstatten.

Begründung:

Die notwendigen 58 Unterstützerstimmen sind beigefügt.

Die Wahl der Bewerberin Heike Schokatz ist für ungültig zu erklären, weil das Ergebnis dieser Wahl unter Verstoß gegen das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung derart ermittelt worden ist, dass nicht mehr nachvollzogen werden kann, ob die Bewerberin Schokatz tatsächlich die im ersten Wahlgang erforderliche absolute Mehrheit der Stimmen erreicht hat und ob sie daher gewählt ist.

Am 26.04.2015 wurde gegen 19.00 h vor dem Rathaus von dem Vorstand des Wahlausschusses Eberhard Scheuerle (CDU) das Wahlergebnis bekanntgegeben. Das Ergebnis lautete 50 + 1 für die amtierende Bürgermeisterin Heike Schokatz. Die Differenz zum Gegenkandidaten, Michael Bergner betrug 9 Stimmen. Bei einer Stimme weniger von Frau Schokatz wäre es zu einer Neuwahl gekommen.

Nach der öffentlichen Bekanntgabe der Zahlen ging ich auf den noch amtierenden Hauptamtsleiter, Herrn Haag zu, um zu erfahren, ob das Ergebnis nochmals geprüft wird. Er teilte mir mit, dass am nächsten Tag der Wahlausschuss zusammen kommen werde.

Nach Rückfrage bei Wahlhelfern, Mitgliedern des Gemeinderates, und Wahlausschussmitgliedern konnte mir keine definitive Aussage erteilt werden, wie eine Nachzählung funktioniert bzw. veranlasst werden muss.

Am nächsten Tag, am Montag, dem 27.04.2015 entschied ich mich, beim Landratsamt anzurufen.

Gesprochen habe ich mit Herrn Hermann. Dieser teilte mir mit, dass ich als Bürgerin der Stadt Gundelsheim keine Möglichkeit eines Antrages auf Neuauszählung habe. Das obliege ganz alleine dem Wahlausschuss. Dieser müsse dies in einer öffentlichen Sitzung abstimmen und dies veranlassen.

Zwischenzeitlich hatte ich erfahren, dass der Wahlausschuss am gleichen Tag, dem 27.04.2015, zusammen kommt. Dann habe ich bei der Verwaltung angerufen und mit dem angehenden Hauptamtsleiter, Herrn Vierling, gesprochen. Dieser wiederum teilte mir mit, dass er den ganzen Morgen mit Herrn Reinhard vom Ordnungsamt die Stimmzettel etc. überprüft. Damit wurde gegen § 39 KomWG, insbesondere Abs. 2 und Abs. 4, verstoßen. Auf meine Frage, wieso er denn befugt sei, neu auszuzählen, sagte er lediglich, dass dies mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgesprochen sei, er müsse mir gegenüber keine Rechenschaft ablegen. Ich sagte, dass er mir sehr wohl als Bürgerin Rechenschaft ablegen muss. Wieder rief ich Herrn Hermann vom Landratsamt Heilbronn an, der mir wiederum mitteilte, dass er zwischenzeitlich bei der Verwaltung in Gundelsheim anrufen ließ.

Kurzfristig einberufen nahm ich um 16.00 h an der öffentlichen Wahlausschusssitzung teil. Herr Vierling und Herr Reinhard kamen mit geöffneten, entgegen § 39 Abs. 1 KomWG nicht versiegelten braunen Briefkuverts herein und teilten den ca. 13 Zuschauern mit, dass sie nichts anderes getan hätten, als den ganzen Morgen die kompletten Stimmzettel, etc. nachzuprüfen. Das allerdings wäre gem. § 43 Abs. 1 i. V. Mit § 21 KomWG allein Sache des Wahlausschusses gewesen.

Fündig seien sie auch geworden.

Bei Anfragen meinerseits bei Wahlhelfern bezüglich der Versiegelung der Kuverts wurde ich auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen. Jedenfalls sind dem Wahlausschuss offene, unversiegelte Kuverts präsentiert worden.

Herr Metz fragte nach, ob die Einladung zur Tagung des Wahlausschusses öffentlich bekannt gegeben wurde, da er am Sonntagabend von diesem Termin erst in Kenntnis gesetzt wurde per Einladung. Laut Aussage der Verwaltung (Herr Vierling) war die Einladung im Rathaus ausgehängt. Trifft dies zu, war damit § 21 Abs. 3 KomWG entsprochen.

Danach entnahmen Herr Vierling und Herr Reinhard die jeweiligen Stimmzettel aus einzelnen Kuverts, ohne darauf hinzuweisen, aus welchen Kuverts diese entnommen wurden. (siehe Richterbeschluss Köln, Neuauszählung, als Kopie).

Ein Stimmzettel war bei den ungültigen Stimmzetteln und wurde Frau Schokatz zugerechnet, jetzt eine Stimme mehr. Angeblich wieder nach Rücksprache mit dem Landratsamt, da der Stimmzettel das Kreuz für Frau Schokatz enthielt, aber den Berufsstand von Herrn Bergner durch Unterstreichen „hervorhob“. Meiner Meinung nach wurde diese Handlung von Herrn Vierling mit seiner Aussage dem Wahlausschuss in den Mund gelegt. Mein Einwand folgte aus dem Zuschauerraum, dass man darüber streiten könne.

Der andere Stimmzettel war unter den gültigen Stimmen des Herrn Bergner, wobei keiner der Kandidaten eine Stimme erhielt, aber ein zusätzlicher Name mit Kreuz auftauchte. Derjenige sei jedoch, laut Einwurf eines Wahlausschussmitgliedes schon verstorben.

Im Eilverfahren wurde darüber abgestimmt, dass Frau Schokatz die Stimme hinzugerechnet und Herrn Bergner abgezogen wird. Herr Metz stellte dann den Antrag auf Neuauszählung durch Prüfung der Rechtsaufsichtsbehörde. Er wurde zwar gefragt, warum er das wolle, dem Antrag wurde aber einstimmig stattgegeben.

Herr Vierling teilte mit, dass das Landratsamt den nächsten Tag nach Gundelsheim kommt und prüft. Nach Abstimmung über den Antrag wurde dennoch über das endgültige Wahlergebnis abgestimmt.

Da erhob ich wieder meine Stimme als Zuhörerin und fragte, wie es denn sein könne, dass jetzt darüber befunden wird, wenn die auf Antrag beschlossene Neuauszählung und Überprüfung noch gar nicht stattgefunden hat. Darauf sagte Herr Vierling, der angehende Hauptamtsleiter, dass dies das vorläufige Ergebnis für Gundelsheim sei.

Zwischenzeitlich erhielt ich am Donnerstag, dem 30. April 2015 das öffentliche Amtsblatt der Stadt Gundelsheim. Dort wurde nicht ein „vorläufiges Ergebnis“, sondern ein „Endergebnis“ bekanntgegeben.

Ebenso wurde bekanntgegeben, dass eine Anfechtung binnen einer Woche zu erfolgen hat, mit mindestens 58 Unterstützerstimmen.

Durch diese Handlungsweise hat die Verwaltung selbst eine Steilvorlage für eine Wahlanfechtung, geliefert.

Durch das Auffinden, dieser zwei Stimmzettel, explizit diesem, welcher zwischen den gültigen Stimmen des Herrn Bergner aufgetaucht ist, muss man davon ausgehen, dass die Auszählung in den Wahllokalen fehlerhaft war, so dass eine öffentliche Nachzählung erforderlich gewesen wäre.

Außerdem waren Umschläge mit Stimmzetteln nicht versiegelt, als Herr Vierling und Herr Reinhard zur Wahlausschusssitzung mit den Umschlägen herein kamen. Diese waren offen und damit nicht versiegelt. Die versiegelten Umschläge waren offensichtlich nicht-öffentlich geöffnet worden. Damit war sowohl gegen § 39 KomWG als auch gegen § 21 KomWG verstoßen worden. Aufgrund dieser Verstöße war eine korrekte Nachzählung unmöglich geworden. Im Hinblick darauf, dass die Bewerberin Schokatatz bei 2 Stimmen oder gar nur einer Stimme weniger nicht im ersten Wahlgang gewählt gewesen wäre, konnte das Ergebnis dadurch im Sinne des § 32 Abs. 1 KomWG beeinflusst werden. Dies wird insbesondere durch die bei der unzulässigen und damit rechtswidrigen Nachzählung durch Gemeindebedienstete gesehenen Problemfälle (Auffinden der 2 Stimmen) deutlich. Dass diese Problemfälle die einzigen gewesen sind, wird niemand behaupten können und kann aufgrund der gesetzwidrigen Vorgehensweise auch nicht mehr überprüft werden.

Jedenfalls sind dem Wahlausschuss offene, unversiegelte Kuverts präsentiert worden.

Bei diesem sehr knappen Wahlergebnis hätte ich als Bürgerin eine verantwortungsvollere und der Gesetzgebung entsprechende Vorgehensweise erwartet. Ziel der strengen Vorschriften des Kommunalwahlrechts ist es, ein nachvollziehbares, transparentes Wahl(prüfungs)verfahren zu gewährleisten. Jede Möglichkeit der Wahlmanipulation muss ausgeschlossen sein.

Das war vorliegend nicht der Fall. Hier haben dazu Unbefugte – womöglich im Auftrag der amtierenden Bürgermeisterin und Wahlbewerberin Schokatatz – versiegelte Umschläge geöffnet und damit eine Nachprüfung durch den allein dazu berufenen Wahlausschuss vereitelt. Da für den Wahlausgang – Wahl bereits im ersten Wahlgang (§ 45 Abs. 1 GemO) – hier zwei oder auch nur eine einzige Stimme entscheidend waren, kann das Wahlergebnis durch die unmöglich gewordene korrekte Nachzählung beeinflusst worden sein.

Mit Blick auf das denkbar knappe Wahlergebnis ist daher diese Wahl gem. § 32 Abs. 1 KomWG für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Weiß

Fon: 06269 - 42 69 13
Mobil: 0170 – 321 11 56